

renz um diese Prämie aus. Endlich bedürfen jene Landwirthe, die für die edlere Obstzucht Lust bezeigen, vielmehr Unterweisung und Unterstützung zur Anpflanzung und Veredlung, als der Aussicht auf eine entferntere Belohnung.

Daher ist für die Zukunft die Prämie den Unterthanen nicht mehr für eine bestimmte Zahl von Obstbäumen, sondern für jede bedeutende, veredelte Obstzucht versprochen.

Auch auf die Gutsbesitzer und Seelsorger wurde die belohnende Anerkennung des Staates ausgedehnt, welche sich durch eine gemeinnützige Verbreitung der Obstzucht besonders auszeichnen.

Die Behörden sind beauftragt, jene Grundbesitzer aus dem Unterthanenstande, welche sich durch eine, im Verhältnisse ihres Grundbesitzes, bedeutende Obst-Cultur, und jene Grundherrn und Seelsorger, welche sich durch eine gemeinnützige Verbreitung derselben auszeichnen, mit angemessenen Belohnungsanträgen zur Allerhöchsten Kenntniß Sr. Majestät zu bringen*).

Diese, dem edlen Sinne der Gutsbesitzer und dem frem-

*) Allerhöchste Entschliebung vom 1ten, Hofkanzley-Decret vom 5. May 1829.

men Streben der Geistlichkeit gewiß so nahe liegenden Zwecke der Regierung, welche diese durch freigebige, für diese Provinz bisher ganz eigenthümliche Mittel unterstützt, bedürfen zu ihrer Ausführung nicht wohl erst besonderer Winke.

Dennoch besteht die Anordnung, daß heirathende Bauersleute in dem Jahre ihrer Trauung einige Obstbäume längs ihrer Häuser pflanzen sollen, wobey ihnen die Wahl der Obstgattung freysteht.

Noch besteht die Aufforderung der Staatsverwaltung an die Grundbesitzer, Baumschulen zu errichten.

Noch besteht endlich die Verordnung, daß öde Gründe von den Gemeinden so lange besorgt werden sollen, als sich keine Ansiedler finden. Dürfte sich von solchen Gründen nicht mancher Theil zu Baumschulen eignen, der bey einiger Unterstützung mit Stämmchen oder Propfreisern, mit wenig Vorauslagen, und mit wenig anhaltender, leicht unter die Gemeindeglieder zu vertheilender Arbeit, der ganzen Gemeinde fruchtbare Bäume liefert, und selbst durch Verkauf von Stämmen und Propfreisern nach einigen Jahren den gemachten Aufwand reichlich lohnen kann?

Prof. Stöger.

M i s c e l l e.

Statistische Notiz über die Hörer der Rechte an der Universität zu Lemberg im Schuljahre 1833.

Mitgetheilt vom Doctor und Professor M. Stöger.

Von den Studirenden, welche im Schuljahre 1833 in der Matrikel der juridischen Facultät zu Lemberg eingetragen waren, gehörten an:

dem Kreise von Bochnia	8
» » » Brzezan	13
» » » Czernowiz	13
» » » Gortlow	6
» » » Jaslo	9
» » » Kolomea	2
» » » Lemberg	67
» » » Przemysl	7
» » » Rzeszow	3
» » » Sambor	15
» » » Sandec	5

Fürtrag 148

	Uebertrag 148
dem Kreise von Sanok	5
» » » Stanislawow	14
» » » Stry	9
» » » Tarnopol	14
» » » Tarnow	6
» » » Wadowice	12
» » » Zloczow	3
» » » Zolkiew	11
anderen Provinzen	11

Summe 233

Darunter waren rücksichtlich der erblichen Stände:

Söhne von Adelligen, und zwar:	
vom Herrenstande	9
» Ritter- und sonstigen Adelsstande	117
Bürgerliche	104
Söhne von Landleuten	3

Summe 233

(Der Beschluß folgt.)

Hauptredacteur: Joh. Wilh. Ridler. Im Verlage der F. Beck'schen Universitäts-Buchhandlung.

Gedruckt bey den Edlen v. Ghelen'schen Erben.